

BMK - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)
l3@bmk.gv.at

Bettina Ranftl
Sachbearbeiter/in

bettina.ranftl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 9814
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An alle
Sicherheitsbeauftragten und
verantwortlichen Personen von
Reglementierten Beauftragten

Geschäftszahl: 2020-0.549.583

Wien, 2. September 2020

Aktualisierte AUSSENDUNG der obersten Zivilluftfahrtbehörde

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte!
Sehr geehrte verantwortliche Personen!

Mit der Novellierung des Bundesministerien-Gesetzes hat das BMVIT einen neuen Namen erhalten: **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz BMK)**.

Aufgrund der unionsrechtlichen Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt, werden im Rahmen des Nationalen Qualitätskontrollprogramms = NQKP an jedem zugelassenen Betriebsstandort eines Reglementierten Beauftragten alle 2 Jahre **unangekündigte Inspektionen** durchgeführt. Diese finden **zusätzlich zu den alle 5 Jahre zu wiederholenden Validierungen = Kontrollbesuchen** statt.

Um einen reibungslosen Ablauf der Aufsichtstätigkeiten zu gewährleisten, ergehen folgende Informationen bzw. werden Sie ersucht die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten!

KEINE LUFTFRACHTAKTIVITÄTEN AN EINEM BETRIEBSSTANDORT

Gemäß behördlicher Entscheidung vom 27. Jänner 2020, GZ.: 63.119/0019-IV/L3/2019 wurde unter anderem folgendes festgelegt:

Werden **an einem Betriebsstandort** über einen Zeitraum von zwei Jahren **keine Aktivitäten** im Zusammenhang mit Luftfracht oder Luftpost durchgeführt, so erlischt der Status als reglementierter Beauftragter für diesen Standort, d.h. der **Status für diesen Standort ist zurückzulegen!**

- ➔ Falls ein Standort Ihres Unternehmens davon betroffen ist, werden die Sicherheitsbeauftragten aufgefordert eine Meldung an Diana.Zingrosch@bmk.gv.at zu richten.
- ➔ Es wird darauf hingewiesen, dass **bei Zuwiderhandlung der Status** gemäß Verordnung (EU) 2015/1998 aberkannt wird und in der EU-Datenbank unverzüglich **deaktiviert** wird.

HINWEIS: Bei ordnungsgemäßer Meldung wird der Standort in der EU-Datenbank deaktiviert. Im Falle einer neuen Luftfrachtaktivität kann der Status für diesen Standort auf Antrag und nach Durchführung einer Validierung wieder aktiviert werden!

SICHERHEITSKONTROLLEN des Reglementierten Beauftragten

Gemäß VO (EU) 2015/1998 i.d.g.F., Nr. 6.3.2., sind Kontrollen zur Sicherheit der Luftfracht, wie

- Überprüfung des Status eines anderen RB, BV oder GV in der EU-Datenbank
- Identifizierung des Überbringers der Luftfracht
- Verplomben der Luftfracht
- Überprüfen auf Anzeichen von Manipulation
- Veranlassung eines Screenings
- Schutz der Luftfracht
- Ausstellung der Begleitdokumente
- Einstellung und Schulung von Mitarbeitern gemäß Kapitel 11 leg.cit.

vom Reglementierten Beauftragten durchzuführen bzw. sicherzustellen.

ABWESENHEIT des Sicherheitsbeauftragten/der verantwortlichen Person

Bei Abwesenheit des Sicherheitsbeauftragten/der verantwortlichen Person sollte dafür Sorge getragen werden, dass für den Fall einer unangekündigten Inspektion eine **Person am Standort anwesend** ist, die **Zugriff** auf die geforderten **Unterlagen** hat.

Bei **längeren** Abwesenheiten, wie z.B. Karenz, Krankheit etc. sollte unverzüglich eine Vertretung organisiert werden.

- ➔ Meldung ist zu richten an: Diana.Zingrosch@bmk.gv.at

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNGEN

Änderungen bezüglich Firmenname, Standortadresse, Sicherheitsbeauftragter, verantwortliche Person eines Standortes sind **unverzüglich** zu melden!

Antragsformular:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/formulare/reglementierte-beauftragte.html>

➔ Meldung ist zu richten an: Diana.Zingrosch@bmk.gv.at

HINWEIS: Der Umzug eines Standortes ist rechtzeitig zu beantragen, da der neue Standort erst validiert werden muss! Ein Umzug darf erst nach Besichtigung des neuen Standortes durch das BMK erfolgen!

SICHERHEITSPROGRAMM

Sicherheitsprogramme sind **standortbezogen** zu verfassen, haben **alle Sicherheitsmaßnahmen** bzw. Tätigkeiten in Bezug auf Luftfracht/Luftpost am betreffenden Standort zu beinhalten und müssen am Standort **aufliegen** oder zugänglich gemacht werden können.

Gemäß behördlicher Entscheidung vom 27. Jänner 2020, GZ.: 63.119/0019-IV/L3/2019 **sind** die Sicherheitsprogramme bis 30. Sept. 2020 **aktualisiert** zu übermitteln an: Diana.Zingrosch@bmk.gv.at

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG gemäß Anlage 6-A, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung wird die **Verantwortung** für die Einhaltung der Rechtsvorschriften bezüglich Sicherheit der Luftfracht/Luftpost übernommen.

Diese Verpflichtungserklärung ist **vom Bevollmächtigten oder Sicherheitsbeauftragten** eines Reglementierten Beauftragten zu unterzeichnen. Unterzeichnet ein Sicherheitsbeauftragter für **mehrere Standorte** ist für diese Standorte eine verantwortliche Person zu nennen.

Formular: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/formulare/reglementierte-beauftragte.html>

➔ Jeder neue Sicherheitsbeauftragte hat diese zu übermitteln an: Diana.Zingrosch@bmk.gv.at

TRANSPORTEURSERKLÄRUNGEN

Jedes beauftragte Transportunternehmen, welches nicht selbst als Reglementierter Beauftragter zugelassen ist, muss die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterschreiben. Damit übernimmt das Transportunternehmen die **Verantwortung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen** bei Transport und Lagerung von Luftfracht/Luftpost, die

- * von Bekannten Versendern stammt, oder
- * bereits einem Screening unterzogen wurde, oder
- * vom Screening ausgenommen ist [gemäß Durchführungsbeschluss C(2015)8005, Nr. 6.2.]

Formular:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/formulare/transporterklaerungen.html>

- ➔ Unter „**Daten des betroffenen Unternehmens**“ ist der Standort des Regl. Beauftragten einzutragen!
- ➔ Transporteurserklärungen sind am betreffenden Standort aufzubewahren, sie sind **3 Jahre gültig!**

Sollte ein Reglementierter Beauftragter tatsächlich nur Transporte durchführen (keine Annahme, Dokumentation etc.) oder Transporte von Luftfracht im Auftrag anderer Reglementierter Beauftragter durch andere Transporteure (mit Transporteurserklärung) organisieren, wird empfohlen den Status als Reglementierter Beauftragter zurückzulegen und diese Transporte als Transporteur (mit unterzeichneter Transporteurserklärung) durchzuführen.

Sollte ein Reglementierter Beauftragter jedoch den Status aufrecht erhalten wollen, so sind alle in Kapitel 6 und Kapitel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 samt Änderungsverordnungen sowie des Beschlusses C(2015)8005 samt Änderungsbeschlüssen und die in den behördlichen Entscheidungen gemäß § 4 LSG festgelegten Pflichten von Reglementierten Beauftragten, soweit anwendbar, einzuhalten. Die Nachweise der Einhaltung sind der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im Falle einer Aufsichtstätigkeit vorzulegen bzw. nach Aufforderung zu übermitteln.

INTERNE QUALITÄTSKONTROLLE - DOKUMENTATION

Die Interne Qualitätskontrolle ist **mindestens 1x pro Jahr, standortbezogen**, durchzuführen und hat alle Sicherheitskontrollen, die vom Reglementierten Beauftragten anzuwenden sind, zu umfassen.

Die Dokumentation ist am Standort aufzubewahren.

Eine **Vorlage „Dokumentation interne Qualitätskontrolle“** zu Ihrer Verwendung finden Sie auf der

eingeschränkten Homepage: <https://goverdrive.portal.at/index.php/s/Jgss-WrrPK9D2DYJ?path=%2FBMK%20Kurse%20Votr%C3%A4ge%20und%20Unterlagen>

Passwort: wird im nachfolgendem email mitgeteilt

- > BMK Kurse Vorträge und Unterlagen
- > siehe Punkt o6

FRACHT UND POST MIT HOHEM RISIKO - HIGH RISK CARGO & MAIL (HRCM)

Gemäß Durchführungsbeschluss **C (2015) 8005**, Nummer 6.7., gelten als „Fracht und Post mit hohem Risiko“ alle Fracht- und Postsendungen, die:

- (a) aus einem der in Anlage 6-I [Durchführungsbeschluss C (2017) 3030] genannten Ländern stammen oder dort in ein Luftfahrzeug verladen werden -> „**rote Länder**“, oder
- (b) Anzeichen erheblicher **Manipulation** in einem Maße aufweisen, dass das Einbringen eines verbotenen Gegenstands ermöglicht hätte (Golfballgröße) bzw. anderweitig **verdächtig** sind, oder
- (c) von der zuständigen **Behörde**, einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde oder einem Nachrichtendienst als Luftsicherheitsrisiko **gemeldet** wurden.

Die **aktuelle Liste der roten Länder** finden Sie auf der eingeschränkten Homepage:

<https://goverdrive.portal.at/index.php/s/JgssWrrPK9D2DYJ>

Passwort: wird im nachfolgendem email mitgeteilt

-> Kommissionsbeschlüsse

-> Durchführungsbeschluss C (2017) 3030

➔ **HINWEIS:** Der Reglementierte Beauftragte ist verpflichtet (trägt die **Verantwortung**), das Screeningunternehmen anzuweisen, diese Sendungen nach high risk cargo/mail Methoden zu screenen und anschließend – sofern die Kontrollperson mit ausreichender Sicherheit feststellen kann, dass die Sendung keine verbotenen Gegenstände enthält - mit dem entsprechenden Status „SHR“ zu versehen.

➔ Des Weiteren müssen die **Mitarbeiter** über Klassifizierung und Umgang bezüglich Fracht und Post mit hohem Risiko Bescheid wissen.

Eine **Vorlage „Arbeitsanweisung für Mitarbeiter“ zu Ihrer Verwendung** finden Sie auf der eingeschränkten Homepage: <https://goverdrive.portal.at/index.php/s/Jgss-WrrPK9D2DYJ?path=%2FBMK%20Kurse%20Vortr%C3%A4ge%20und%20Unterlagen>

Passwort: wird im nachfolgendem email mitgeteilt

-> BMK Kurse Vorträge und Unterlagen

-> siehe Punkt 05

EINSTELLUNG UND SCHULUNG VON PERSONAL

Folgende Schulungen und Überprüfungen sind durchzuführen:

Sicherheitsbeauftragte

Schulung: gemäß 11.2.2., 11.2.3.9., 11.2.5. der VO (EU) 2015/1998 durch das BMK
Anmeldungen: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/kurse.html>
→ Grundkurs und Auffrischkungskurse sind jeweils 5 Jahre gültig!

Überprüfung: Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)
Formular:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/pruefung/sicherheitsueberpruefung.html>

→ Das Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung dient Ihrer Information

→ Sicherheitserklärung vertraulich Anlage A einreichen bei: Sylvia.Moros@bmk.gv.at

→ Derzeit 5 Jahre gültig

Verantwortliche Personen der Betriebsstandorte

Hinweis: Gemäß behördlicher Entscheidung vom 27. Jänner 2020, GZ.: 63.119/0019-IV/L3/2019 müssen all jene verantwortlichen Personen, die noch nie einen CARGO Security Kurs des BMK besucht haben, diesen **bis August 2021 absolviert** haben (18 Monate Übergangsfrist ab Zustellung der genannten behördlichen Entscheidung).

Schulung: gemäß 11.2.3.9. der VO (EU) 2015/1998 durch das BMK
Anmeldungen: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/kurse.html>
→ Grundkurs und Auffrischkungskurse sind jeweils 5 Jahre gültig!

Überprüfung: Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a LFG
ist unter folgender E-Mail-Adresse zu beantragen: airportsecurity@bmk.gv.at
→ derzeit 5 Jahre gültig

Ausbilder/in für Mitarbeiterschulungen (ohne Funktion als Sicherheitsbeauftragte/r)

Schulung: gemäß 11.2.2, 11.2.3.9, 11.5, der VO (EU) 2015/1998 durch das BMK
Anmeldungen: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/kurse.html>
→ Grundkurs und Auffrischkungskurse sind jeweils 5 Jahre gültig!

Überprüfung: Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a LFG
ist unter folgender E-Mail-Adresse zu beantragen: airportsecurity@bmk.gv.at
→ derzeit 5 Jahre gültig!

Screeener

Schulung: gemäß 11.2.3.2., Zertifizierung gem. 11.3.1. der VO(EU)2015/1998 durch BMK
Anmeldungen: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/kurse.html>

Screeener von Luftfracht müssen einen Grundausbildungskurs von Kontrollbediensteten mit Monitorberechtigung oder einen gleichwertigen Kurs absolviert haben und zumindest 6 Monate an einem derartigen Kontrollgerät als Kontrollbediensteter in einem Unternehmen tätig gewesen sein, wobei für diese Kontrolltätigkeit eine behördliche Zulassung sowie für den Screeener ein Dienstvertrag erforderlich sind. In diesen 6 Monaten ist auch die CBT-Fortbildung zu absolvieren.

Vor (jedoch nach den 6 Monaten Röntgenkontrolltätigkeit) oder nach absolviertem BMK-Security Grundkurs ist ein "Training on the Job" in Form des beaufsichtigten Screenings durch einen zertifizierten Cargo-Screeener mit einer Dauer von insgesamt 20 Stunden in Form einer Einführung in das Frachtscreening (ETD-Verfahren, Dunkelalarm bei Röntgenkontrollen, Verfahren bei verdächtigten Sendungen, AWB) sowie einer Überwachung der Monitortätigkeit des Screeners durchzuführen.

Fortbildung: Die Screeener haben sich einer Fortbildung gem. 11.4.1. und 11.4.2. der VO (EU) 2015/1998 und der behördlichen Entscheidung gem. § 4 LSG zu unterziehen.

→ Grundkurs und Auffrischkungskurse sind jeweils 3 Jahre gültig!

Überprüfung: Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)
Formular:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/pruefung/sicherheitsueberpruefung.html>

-> Das Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung dient Ihrer Information

-> Sicherheitserklärung vertraulich Anlage A einreichen bei: Sylvia.Moros@bmk.gv.at

→ Derzeit 5 Jahre gültig!

Screeener, die händische Kontrollen durchführen (Durchsuchen von Hand)

Schulung: gemäß 11.2.3.2. und Zertifizierung gem. 11.3.1. der VO (EU) 2015/1998 durch zertifizierte Aufsichtsorgane von Screenern

Rückfragen: Wolfgang.Schützner@bmk.gv.at

Fortbildung: Die Screeener haben sich einer Fortbildung gem. 11.4.2. der VO (EU) 2015/1998 und der behördlichen Entscheidung gem. § 4 LSG zu unterziehen.

→ Zertifikat 5 Jahre gültig!

Überprüfung: Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)
Formular:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/pruefung/sicherheitsueberpruefung.html>

-> Das Merkblatt zur Sicherheitsüberprüfung dient Ihrer Information

-> Sicherheitserklärung vertraulich Anlage A einreichen bei: Sylvia.Moros@bmk.gv.at

→ Derzeit 5 Jahre gültig

Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen bei Fracht und Post durchführen

Schulung: gemäß 11.2.3.9. der VO (EU) 2015/1998 durch den/die Sicherheitsbeauftragte/r, verantw. Person eines Standortes, Ausbilder/in für Mitarbeiterschulungen

Mitarbeiter, die unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer sowie sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost haben

Schulung: gemäß 11.2.7. der VO (EU) 2015/1998 durch den/die Sicherheitsbeauftragte/r, verantw. Person eines Standortes, Ausbilder/in für Mitarbeiterschulungen

Hinweis: Schulungen für Mitarbeiter dürfen nur jene Personen durchführen, die einen CARGO-Kurs des BMK absolviert haben!

Die **Schulungsunterlage** für Mitarbeiter zu Ihrer Verwendung finden Sie auf der eingeschränkten Homepage: <https://goverdrive.portal.at/index.php/s/JgssWrrPKgDzDYJ>

Passwort: wird im nachfolgendem email mitgeteilt

- > BMK Kurse Vorträge und Unterlagen
- > siehe Punkt 07 oder Punkt 08

Eine **Vorlage „Nachweis Schulung der Mitarbeiter“** zu Ihrer Verwendung finden Sie auf der eingeschränkten Homepage: <https://goverdrive.portal.at/index.php/s/Jgss-WrrPKgDzDYJ?path=%2FBMK%20Kurse%20Votr%C3%A4ge%20und%20Unterlagen>

Passwort: wird im nachfolgendem email mitgeteilt

- > BMK Kurse Vorträge und Unterlagen
- > siehe Punkt 09

Hinweis: Es wird empfohlen zu dokumentieren in welcher Form das Erlangen der geforderten Kompetenzen überprüft/festgestellt wurde (z.B. schriftlicher Test, Bestätigung der mündlichen Prüfung, dokumentierte Bewertung bei der Ausführung der Tätigkeiten).

→ Schulungen der Mitarbeiter sind gemäß behördlicher Entscheidung des BMK zumindest alle 5 Jahre durchzuführen, jedenfalls nach Änderung der Rechtslage oder betrieblichen Änderungen der Sicherheitsverfahren/maßnahmen am jeweiligen Standort oder auch **nach längeren Abwesenheiten** (z.B. Karenz)

Überprüfung: Einstellung der Mitarbeiter 29.04.2010 – 31.07.2019
-> beschäftigungsbezogene Überprüfung gemäß 11.1.4. VO (EU) 2015/1998

Einstellung der Mitarbeiter ab 1. August 2019
-> Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.3. VO (EU) 2015/1998

Vorlagen „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ zu Ihrer Verwendung:

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/pruefung/beschaefigungsbezogen.html>

Die Eintragungen bei Punkt 2. und Punkt 3. sind tagesaktuell zu erfassen, das heißt
v o n Tag/Monat/Jahr b i s Tag/Monat/Jahr.

Die Entscheidung, ob eine Person zuverlässig ist und die damit einhergehende Verantwortung obliegt bis auf Weiteres den Unternehmen.

Zum Punkt 3. wurde von der Europäischen Kommission näher ausgeführt, dass Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten durch schriftliche Nachweise bzw. Bestätigungen des Arbeitgebers, der Ausbildungseinrichtung, der (Finanz)behörden etc. belegt werden sollen. Lücken von mehr als 28 Tagen sollten erklärt werden und, wenn Zweifel bestehen, überprüft werden.

Schulferien bleiben dabei außer Betracht, sogenannte „Gap years“ sollten überprüft werden. Reisezeiten können durch Tickets, Hotelrechnungen etc. belegt werden aber auch durch detaillierte Befragung (In diesem Fall sollte ein Nachweis über die Befragung aufbewahrt werden.) Karenzzeiten können zB durch eine Geburtsurkunde des Kindes belegt werden.

HINWEIS: Die Frist zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.3 VO(EU) 2015/1998 für alle Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen durchführen oder unbegleiteten Zugang zu Luftfracht haben - unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer Einstellung wurde auf 30.06.2021 verlängert.

→ derzeit 5 Jahre gültig!

Fahrer von Transportunternehmen (auch Unterauftragnehmer)

Schulung: gemäß 11.2.7. der VO (EU) 2015/1998 durch Reglementierten Beauftragten (Nachweis muss am Standort aufliegen) o d e r
Übergabe der Schulungsunterlagen vom Reglementierten Beauftragten an das Transportunternehmen (Bestätigung muss am Standort aufliegen).

Überprüfung: Identifizierung des Fahrers bei Annahme der Luftfracht anhand eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder eines sonstigen Dokuments mit Lichtbild, der/das von den nationalen Behörden ausgestellt oder anerkannt ist.

EU-DATENBANK:

Sicherheitsbeauftragte/verantwortliche Personen der Standorte werden ersucht, die **Daten** ihres Standortes in der EU-Datenbank zu **überprüfen**.

Allfällige Korrekturen sind Frau ADir. Diana. Zingrosch@bmk.gv.at zu melden.

FESTSTELLUNG / BEHEBUNG VON MÄNGEL

Seitens der Obersten Zivilluftfahrtbehörde wird darauf hingewiesen, dass **Mängel** die bei einer Inspektion durch die Nationale Qualitätskontrolle (NQKP-Inspektion) festgestellt wurden, **unverzüglich**, spätestens jedoch bis zu der im Bericht genannten Frist, **zu beheben sind!**

Die Sicherheitsbeauftragten und verantwortlichen Personen werden ersucht, Nachweise zur Mangelbehebung **vor Übermittlung** an das BMK **auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen!**

Abschließend wird auf Sanktionen bei Zuwiderhandlungen hingewiesen:

Kommt ein Reglementierter Beauftragter oder einer seiner Dienstnehmer trotz einer vorangegangenen behördlichen Aufforderung gemäß § 13 Abs. 3 LSG 2011 den ihm nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, dem Bundesgesetz (LSG 2011), auf Grundlage dieser Vorschriften erteilten Bewilligungen oder dem nationalen Sicherheitsprogramm (§ 1) obliegenden **Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach (beispielsweise bei nicht fristgerechter Mangelbehebung nach Aufforderung der Behörde), begeht er eine **Verwaltungsübertretung** und ist gem. § 14 LSG 2011 von der Bezirksverwaltungsbehörde**

1. bei erstmaligem Zuwiderhandeln mit **Geldstrafe bis zu 50 000 Euro**,
2. im Wiederholungsfall mit **Geldstrafe bis zu 80 000 Euro**

zu bestrafen.

Des Weiteren kann im Falle der Nichtbehebung der Mängel der **Status** des Reglementierten Beauftragten für den jeweiligen Betriebsstandort gemäß 6.3.1.5. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 **entzogen** werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Elisabeth Landrichter

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-09-03T11:14:31+02:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	